



Gemeinde Matzendorf-Hölles

Bezirk Wiener Neustadt, NÖ
A-2751 Matzendorf-Hölles, Badenerstraße 19
Tel.: 02628/62907 Fax: 02628/62907-19 matzendorf-hoelles@gmx.at
UID-Nr.: ATU 16232609

Kundmachung

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Matzendorf-Hölles mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Katastralgemeinden Matzendorf und Hölles erlassen wird.

Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Gemeinde Matzendorf-Hölles

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in **Matzendorf** und in **Hölles** steht im Eigentum der Gemeinde Matzendorf-Hölles, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichenden Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister besorgt.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Grabstellen

- (1) Der Friedhof in **Matzendorf** verfügt über folgende Grabstellen:
 - a) Erdgrabstellen:
 1. für 2 Leichen und Urnen (Familiengrab)
äußere Breite: 1,20m, äußere Länge 2,70m
 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab)
äußere Breite: 2,40m, äußere Länge 2,70m

- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Urnennische für 2 Urnen
 - 2. Urnennische für 4 Urnen
 - 3. Urnennische für 6 Urnen
- (2) Der Friedhof in **Hölles** verfügt über folgende Grabstellen:

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. für 2 Leichen und Urnen (Familiengrab)
äußere Breite: 1,20m, äußere Länge 2,70m
 - 2. für 4 Leichen und Urnen (Doppelgrab)
äußere Breite: 2,40m, äußere Länge 2,70m
- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen
 - 2. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen

Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstellen müssen an die vorhandene Gräberflucht angepasst werden, bereits bestehende Abstände müssen beibehalten werden, vor allem in den neueren Teilen hat der Abstand zwischen den Gräbern 0,50 m zu betragen.

§ 3

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf den Friedhöfen Bestatteten, der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 4

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benützungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benützungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsrechtes.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benützungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benützungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf 10 Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere 10 Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannt

Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.

- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 7

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 8

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007).
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.

- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 9

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes nach den folgenden Richtlinien auszugestalten:
 1. Die erstmalige Errichtung, der Austausch und die Erneuerung eines Grabdenkmales sowie die Eindeckung von Gräbern mit Grabdeckeln („blinde Gruft“) sind der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen (siehe Anhang 1). Etwaige Verzierungen der blinden Gräfte (Pflanzschalen, Figuren, Skulpturen oder ähnliches) dürfen eine Höhe von max. <40 cm nicht überschreiten und müssen im Bedarfsfall demontierbar sein.
 2. Jedes Erdgrab ist mit einer auf einem Fundament ruhenden Einfassung zu versehen, wenn ein Fundament (Streifenfundament) vorhanden ist, sind die zu errichtenden Längsfundamente mit den vorhandenen Fundamentstreifen in bewährter Form zu verbinden. Auch die Errichtung von Fundamenten ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen (siehe Anhang 1). Das Fundament ist mit einer Innenschalung aus Beton mit Bewehrung herzustellen, welches ein Innenmaß von 0,85 m in der Breite und 2,20 m in der Länge garantiert. Das Fundament ist in rechteckiger Form mit einer Tiefe von mind. 40 cm und mind. 15 cm stark herzustellen (Innenschalung bis Unterkante Fundament). Für Grabsteine ist ein Abstand von 10 cm zu einer etwaig vorhandenen Mauer einzuhalten.
 3. Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen ist verboten. Anpflanzungen von Sträuchern (Grundvoraussetzung: max. Bewuchshöhe von <40 cm) sind an eine vorherige Bewilligung durch die Gemeinde gebunden. Pflanzungen außerhalb von Grabstellen (z.B. neben Grabsteinen), sind ausnahmslos verboten, diese obliegen nur dem Friedhofs Erhalter.

- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid untersagt, wenn:
1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.
- (5) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde.
- (6) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie werden zur Wahrung des Umfeldes von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt und entsorgt.
- (7) Der Benützungsberechtigte (Grabanlagenbesitzer) hat für den dauernden ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabanlage zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabanlage zu überwachen und (in regelmäßigen Abständen) überprüfen zu lassen. In der ÖNORM B 3113 ist genau geregelt, wie der „Kippsicherheitsnachweis wiederkehrende Prüfung“ zu erfolgen hat. Die Prüfung ist mit einem geeigneten Prüfgerät nachweislich zu dokumentieren und von einem Steinmetzbetrieb durchzuführen.

§ 10

Verwahrlosung und Baufähigkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unbekannt Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benutzungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 11

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benutzungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin;
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,

6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

§ 12 Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist.
Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.
- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 13 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
 1. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion und
 2. Urne oder Aschenkapsel, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 14

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofes kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
2. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3),
3. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
4. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
5. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
6. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol,
7. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte.

(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Ablagern des Aushubes sowie für Materialreste keine Deponie der Gemeinde vorhanden ist, ebenso sind die Ablagerungen außerhalb der Friedhofsmauern verboten. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 15

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 NÖ Bestattungsgesetz 2007 von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 14.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Johann Grund)

angeschlagen am: 29.05.2019

abgenommen am: 13.06.2019

Grabdeckel:

Material:

Volleindeckung/Teileindeckung:

Die Ausführung erfolgt durch folgende Steinmetzfirma (firmenmäßige Fertigung):
Stempel & Unterschrift:

Gleichzeitig wird mit der Unterschrift bestätigt, dass für das Ablagern des Aushubes sowie für Materialreste keine Deponie der Gemeinde vorhanden ist, und auch die Ablagerung außerhalb der Friedhofsmauern verboten ist.

Beginn der Arbeiten:

(Vor Beginn ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen!).

Beendigung der Arbeiten:

(Vor dem Verfüllen der Grabstelle nach Errichtung des Fundamentes ist die Einhaltung der Vorgaben durch einen Mitarbeiter der Gemeinde zu kontrollieren!).

Genehmigungsvermerk der Gemeinde:

Die Herstellung der beantragten Arbeiten wird gemäß den oben angeführten Angaben genehmigt.

Datum:

Der Bürgermeister:

Folgende Änderung ist vorzunehmen (nur im Falle der Nichtgenehmigung):

Datum:

Der Bürgermeister: